Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9946 — MSI/Altice/Lightpath)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 321/06)

1. Am 22. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Morgan Stanley Infrastructure Inc. („MSI", USA),

— Altice USA, Inc. („Altice", USA),

— Lightpath Holdings, LLC („Lightpath", USA).

MSI und Altice übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Lightpath. Altice hat derzeit die alleinige Kontrolle über Lightpath inne.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MSI: MSI ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von Morgan Stanley, einem Finanzdienstleister mit einem breiten Dienstleistungsangebot in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Vermögens- und Anlageverwaltung.

— Altice: Altice bietet über 4,9 Millionen Privat- und Geschäftskunden in 21 US-Bundesstaaten Breitband-, Video-, Mobil-, Werbe- und hauseigene Inhaltedienste sowie lokale, nationale, internationale und wirtschaftliche Nachrichten an.

— Lightpath: Lightpath bietet Geschäftskunden im Großraum New York (USA) Dienstleistungen in folgenden Bereichen an: fortschrittliche Glasfaser- und Ethernet-Verbindungen, Datenübertragung, IP-basierte virtuelle private Netze, Internetzugang, Managed Services, Telefondienste einschließlich SIP-Trunking und VoIP.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9946 — MSI/Altice/Lightpath

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.